



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Daniel Offermann
Lisa Radermeyer
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 6. November 2023

TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebührenordnungen:

a) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass dem Bauhof diverse kleine und größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich diese in präzisere Kategorien einzuordnen und den Kostenfaktor gerechter umzusetzen;

In Erwägung Arbeiten ebenfalls leistungsgerechter abzurechnen, sodass kleinere und planbare Arbeiten im Gegensatz zu dringenden unvorhersehbaren Arbeiten (z.B. Entfernen von illegalen Mülldeponien) nicht disproportional hoch berechnet werden;

In Erwägung, dass bei zu spät eingereichten Anträgen im Rahmen der Gebührenordnung betreffend die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge (G07) das Aufstellen von Verkehrsschildern als dringende und unvorhersehbare Arbeit angesehen werden kann, dies aber nicht wie Arbeitsstunden abgerechnet wird und um die fristgerechte Einreichung des Antrags nochmals zu unterstreichen;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft;

In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt anzupassen:
Artikel 4:

- c) „... einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers ... „ wird hinzugefügt;
- g) „... Baggerfahrzeuges ...“ wird ersetzt durch „Pritschenwagens“;
- h) „... großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskopgabelstaplers“ wird hinzugefügt.
- „Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde“ wird ersetzt durch „Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene ¼ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde berechnet.“

- „Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen und privatem Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das „Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht“ wird hinzugefügt.

Artikel 7: wird ersetzt durch:

„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1 – Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 2 – Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 3 – Gebührenbefreiung

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- 1) wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt (Gemeindegremium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das Gemeindegremium.
- 2) im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

§2 Für durch das Gemeindegremium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur

wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 4 – Gebührensätze

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Arbeitsstunde eines Meisters 67,10 €
- b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter 51,60 €
- c) Einsatz eines LKWs, einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers
(zzgl. Fahrer): pro Stunde 67,10 €
- d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 2,00 €
- e) Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde 32,20 €
- f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 0,90 €
- g) Einsatz eines Pritschenwagens (zzgl. Fahrer): pro Stunde 59,30 €
- h) Einsatz einer großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskop-
gabelstaplers oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer): pro Stunde 123,70 €
- i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde 59,30 €
- j) Verwaltungskosten: pro Stunde 51,60 €
- k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme
- Aufstellen Container, ...) 119,70 €

Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene ¼ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde ganz berechnet.

Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der „Inanspruchnahme des öffentlichen und privatem Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das „Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht.

Artikel 5 – Indexierung

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 6 – Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 7 – Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 8 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

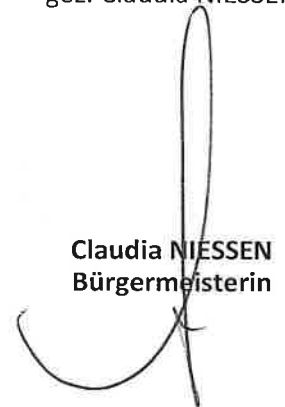
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 9. November 2023


Bernd LENTZ
Generaldirektor


Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin